

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAV Pflege und Besuche) Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen

Die LAG FW NRW begrüßt die Konkretisierungen von Regelungen zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe der Bewohner*innen im Entwurf der CoronaAV Pflege und Besuche.

Einige grundlegende Anmerkungen vorweg:

Bewohner*innen in den Einrichtungen der stationären Altenhilfe werden grundsätzlich und konzeptionell seit Jahren verankert ganzheitlich in ihren Bedürfnissen und Bedarfen gesehen und versorgt. Hierzu gehört auch die tägliche soziale Teilhabe durch zahlreiche Angebote der sozialen Dienste und die Offenheit für familiäre und freundschaftliche Kontakte innerhalb und außerhalb unserer Einrichtungen. Insofern ist es uns zu eigen, dass Bewohner*innen vor sozialer Isolation zu bewahren sind. Differenziert und individuell werden diese an die Mobilität der Bewohner*innen und deren kognitiven Fähigkeiten angepasst.

Im Gegensatz zum Leben vieler alter Menschen in der Häuslichkeit, wird in einer stationären Altenhilfeeinrichtung niemand vereinsamen müssen. Der Nahelegung einer Vereinsamung in den Einrichtungen treten wir entgegen und arbeiten jeden Tag aktiv dagegen an.

Im Einzelnen wird der Entwurf der Allgemeinverfügung wie folgt bewertet:

Zu 2.1) Zeitkorridore für Besuche

- Während der pandemischen Lage ist es aufgrund von verbreitetem Infektionsgeschehen in den Häusern und personell oftmals sehr angespannter Situation angemessen, die Besuchszeiten klarer vorzugeben, sodass Besuche unter der Woche in vorgegebenen Zeitkorridoren spätestens bis 18 Uhr stattfinden können. Sofern diese Besuchszeiten für Berufstätige nicht möglich sind, bleiben die zusätzlichen Wochenendmöglichkeiten.

Zu 2.3

- Die Empfehlung zum Tragen von FFP-1- oder FFP-2-Masken ist sehr sinnvoll.

Zu 2.4 Empfehlungen an die Besucher

- Die Klarheit der Allgemeinverfügung, dass Besuchenden kein Zutritt zu der Einrichtung möglich ist, wenn sich beim Kurzscreening Hinweise auf eine SARS-CoV-2-Virusinfektion oder andere Krankheitserreger ergeben, wird sehr ausdrücklich begrüßt.
- Dass bei einer Verweigerung des Mitwirkens am Kurzscreening ebenfalls der Zutritt versagt wird, trifft die Wirklichkeit.

Zu 2.5 Kurzscreening, Verweigerung der PoC Test

- Wenn Besuchende die persönliche Mitwirkung am Testkonzept der Einrichtung bezüglich eines ausdrücklich vorgesehenen PoC-Tests verweigern, kann hier ebenfalls wie bei verweigerter Mitwirkung unter 2.4 der Zutritt versagt werden. Diese Verweigerungshaltung mit personellem, organisatorischem und materiellem Aufwand seitens der Einrichtung zu kompensieren ist nicht nachvollziehbar und vermittelbar.

Zu 2.6 Zeitkorridore für die Schnelltestung

- Es ist sehr begrüßenswert, dass für die Testungen von Besuchenden zentrale Termine vorgegeben werden können. Die Organisation und Testungen sind mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Das Angebot an 3 Wochentagen reicht nach ersten Erfahrungen aus. Ausweichtermine können periodisch nur in Abhängigkeit von kapazitiven und personellen Möglichkeiten zusätzlich angeboten werden. Derzeit ist eine Versorgung mit PoC-Antigentests nicht immer gegeben.

Zu 5. 4 Dauer der Isolierung

- Die „Dauer der Isolierung“ bedarf einer Schärfung, wer bzw. welche Institution für die Aufhebung der Isolation zuständig ist. Uneindeutig ist, ob der PoC-Antigentest durch die Einrichtung oder der PCR-Test durch die untere Gesundheitsbehörde ausschlaggebend ist.

Zu 6.1 Aufnahmeverfahren

- Die Änderung unter Ziffer 6.1 benennt klar den Anspruch der Einrichtungen auf einen PCR-Test vor (Wieder)Aufnahme bzw. Neuaufnahme. Diese Vorgabe ist konsequenterweise in die AV TestV des Landes aufzunehmen.

Zu 9.2 Besuchsverbote

- Die Regelung kann ein sinnvoller Schutz gegen eine weitere Verbreitung eines Infektionsgeschehens sowie Überlastung der Einrichtung darstellen. Wichtig erscheint uns hier, dass zwischen den Einrichtungen und den Behörden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht und insgesamt ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen der Behörden stattfindet. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Behörden kurzfristig auf Anfragen der Einrichtungen reagieren. Wenn eine schnelle Reaktionszeit nicht sichergestellt werden kann, muss bei einem Ausbruchsgeschehen die Einrichtungsleitung zunächst einen sofortigen Besuchsstopp aussprechen können.

Köln, den 8.12.2020